



**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

**Nur per E-Mail:**

**Bundesagentur für Arbeit  
- Zentrale -**

**Geschäftsbereich GR1  
z. Hd. Herrn Schweiger**

REFERAT	Ilc3
BEARBEITET VON	Tammo Lange
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-6705
FAX	+49 30 18 527-5900
E-MAIL	tammo.lange@bmas.bund.de
DE-MAIL	poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 10. August 2018

AZ Ilc3 - 29531-3

### **Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes**

Sehr geehrter Herr Schweiger,

Der Freistaat Bayern hat mit Wirkung zum 1. September 2018 ein sogenanntes Bayerisches Familiengeld eingeführt. Rechtsgrundlage ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG). Dieses Familiengeld ist im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) als Einkommen zu berücksichtigen. Artikel 1 Satz 4 BayFamGG, nach dem das Familiengeld auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden soll, begründet keine andere Beurteilung; die bundesrechtlichen Regelungen, die eine Anrechnung vorsehen, haben Vorrang.

Das Bayerische Familiengeld ist keine zweckbestimmte Einnahme im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II. Eine entsprechende Zweckbestimmung kann nur angenommen werden, wenn mit der Leistungserbringung eine bestimmte Verwendungserwartung verbunden ist. Die bloße Absicht, mit der Leistungsgewährung Anreize zu setzen oder ein bestimmtes Verhalten anzuerkennen, reicht nicht aus. Das Bayerische Familiengeld soll aber nach Artikel 1 Satz 1 BayFamGG „eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung [der] Erziehungsleistung“ sein. Zwar zählt die Gesetzesbegründung verschiedene Verwendungsmöglichkeiten auf, mit denen aber keine bestimmte Verwendungserwartung verbunden ist. Zudem decken sich verschiedene der aufgezählten Verwendungsmöglichkeiten mit den Zwecken der Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhalts einschließlich derjenigen aus dem Bildungspaket, so etwa die Verwendung zur Ernährung oder zur Teilnahme an Bildungsangeboten.

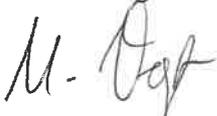
Das Bayerische Familiengeld ist auch keine dem früheren Bundeserziehungsgeld vergleichbare und daher nach § 27 Absatz 2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 des insoweit weiter anwendbaren Bundeserziehungsgeldgesetzes anrechnungsfreie Leistung. Vielmehr soll das Familiengeld nach der Gesetzesbegründung eine „moderne Weiterentwicklung“ des Landeserziehungsgeldes sein. Darüber hinaus sollte das Bundeserziehungsgeld auch den Einkommensausfall ersetzen, der Eltern entstand, die wegen der Erziehung Kinder keine Erwerbstätigkeit nachgingen, und setzte dementsprechend (ebenso wie auch das bayerische Landeserziehungsgeld) ausdrücklich voraus, dass die Eltern keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Sowohl Bundes- als auch das Landeserziehungsgeld knüpften dabei an die Bedürftigkeit der Eltern an und sahen klare Einkommensgrenzen vor. Das bayerische Familiengeld steht hingegen allen Eltern bedarfsunabhängig zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die Regionaldirektionen über die Rechtslage zu unterrichten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend war an der Prüfung innerhalb der Bundesregierung beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Vogt